

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten, Horte und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00565

Anlage

**Beschluss des Bildungsausschusses
und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses
in der gemeinsamen Sitzung vom 30.06.2020 (VB)**
öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage wird dargestellt, welche konkreten Auswirkungen die mit der Einführung des Starke-Familien-Gesetzes des Bundes zum 01.08.2019 einhergehenden Änderungen der Sozialgesetzbücher sowie die Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) im Rahmen der Einführung des Bayerischen Krippengeldes zum 01.01.2020 auf einzelne Regelungen in der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung zur Berechnung von Gebühren in städtischen Kindertageseinrichtungen haben.

Es wird erläutert und zur Entscheidung gebracht, welche maßgeblichen Regelungen der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung einer Angleichung an die geänderte Gesetzeslage des Bundes bzw. des Freistaats Bayern und infolgedessen einer Änderung mittels Änderungssatzung bedürfen.

Des Weiteren ergibt sich eine inhaltliche Neuerung aus dem praktischen Verwaltungsvollzug, insbesondere bei der Berechnung von Kurzzeitbuchungen und atypischen Buchungszeiten im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung.

Im Kapitel 3 dieser Beschlussvorlage werden die geplanten Änderungen vorgestellt und deren Hintergrund erläutert, in Anlage 1 ist der Entwurf der Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung ersichtlich.

2. Erarbeitung der Änderungssatzung, Beteiligung weiterer Stellen

Die Erarbeitung der Änderungssatzung erfolgte im Referat für Bildung und Sport in Abstimmung mit dem Amt für Soziale Sicherung des Sozialreferats und zwischen RBS-KITA und RBS-A sowie mit Unterstützung von RBS-Recht und RBS-IT.

Folgende weitere Stellen und Kooperationspartner*innen wurden eingebunden und erhielten Informationen zu den geplanten Änderungen zur Kenntnis und ggf. Abstimmung:

- das Revisionsamt,
- die Regierung von Oberbayern,
- die FachARGE Kindertagesbetreuung und
- die Personalvertretungen (Dienststellenpersonalrat KITA, Dienststellenpersonalrat Tagesheime und Heilpädagogische Tagesstätten, Referatspersonalrat im Referat für Bildung und Sport).

Für Satzungsänderungen ist gemäß Artikel 14 Absatz 2 BayKiBiG die **Anhörung der Elternbeiräte** vorgesehen. Deshalb erhielten am 24.04.2020 die Gemeinsamen Elternbeiratsgremien sowie am 27.04.2020 die Elternbeiräte der städtischen Kindertageseinrichtungen die Information zu den geplanten Änderungen (im Wesentlichen vergleichbar mit Kapitel 3 der hier vorliegenden Beschlussvorlage) zur Kenntnis und zur Möglichkeit der Stellungnahme. Die Möglichkeit, diesbezüglich Fragen per E-Mail zu stellen und beantwortet zu bekommen, wurde nicht genutzt. Für eine unkomplizierte Zustimmung bzw. Rückmeldung zu den Satzungsänderungen wurde bis zum 17.05.2020 eine Online-Rückmelde-möglichkeit angeboten. Diese wurde von 15 Elternbeiräten der Einrichtungen und den drei Gemeinsamen Elternbeiratsgremien genutzt. Alle waren mit der Änderung des § 11 Abs. 1 und der Streichung des § 13 einverstanden, 16 Zustimmungen gab es für die Änderung im § 5.

Mit der Änderung des § 5 Abs. 2 Satz 1 (Gebührenermäßigung bei aktuellem Sozialleistungsbezug) waren ein Elternbeirat und 1 Gemeinsames Elternbeiratsgremium nicht einverstanden. Erstens wurde kritisiert, dass keine Überprüfung von Ersparnissen der Familie stattfindet. Diesbezüglich wird klargestellt, dass im Rahmen der Bewilligung der jeweiligen Sozialleistungen, die dieser Regelung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung zugrunde liegen, durch die zuständige Behörde eine umfassende Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erfolgt. Zweitens wurde vorgeschlagen, die Ermäßigung des Verpflegungsgeldes auf 0 Euro in die Satzung aufzunehmen. Diesbezüglich wird auf das Kapitel 3.1 dieser Beschlussvorlage verwiesen, in dem die Begründung für den geplanten Umfang der Ermäßigung ausführlich dargestellt wird.

Als Reaktion auf die Zuleitung an die FachARGE Kindertagesbetreuung ging am 22.05.2020 eine E-Mail mit folgendem Wortlaut ein:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Informationen zur Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung nehme ich – als Vertreterin des federführenden Verbandes der Arge Freie – wie folgt Stellung: Die Änderungen der §§ 5 und 11 sehen wir unkritisch. Zur Änderung des § 13 nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir beantragen die Fortführung des städtischen Anpassungszuschusses.

Begründung:

Für sehr wenige Kinder im Kindergarten wird aufgrund der Stichtagsregelung der staatliche Zuschuss in Höhe von 100 Euro nicht geleistet. Deshalb wurde aufgrund der Entgeltfreiheit in den Kindergärten der Beschluss gefasst, einen städtischen Anpassungszuschuss einzuführen. Hierdurch wurde für ALLE Familien eine beitragsfreie Betreuung im Kindergarten ermöglicht. Der befristete Beschluss wurde nicht entfristet.

Dies führt insbesondere für freie Träger, aber auch für die städtischen Einrichtungen zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand, denn:

- für diese wenigen Kinder muss eine Einkommensberechnung im Kindergarten durchgeführt werden,
- die Beiträge müssen für diese Einzelfälle erhoben werden,
- die MFF-Differenzförderungssummen müssen für diese wenigen Fälle differenziert erfasst und beantragt werden;

Darüber hinaus stellt diese neue Beitragsregelung auch eine große Fehlerquelle dar, da sehr leicht übersehen werden kann, im Kibig.web das Häkchen für die 100 Euro-Zuschussgewährung zu setzen.

Auch für die Eltern besteht ein erheblicher Mehraufwand, da diese für ihr „Kindergartenkind“ einen Antrag auf Krippengeld stellen müssen.

Es bleibt auch zu befürchten, dass aufgrund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands Kinder unter 3 Jahren (in nicht Betriebsträgereinrichtungen) nur noch im Ausnahmefall und weniger nach pädagogischem Ermessen im Kindergarten aufgenommen werden.

Ausschlaggebend ist für uns jedoch, dass mit Abschaffung des Anpassungszuschusses die Landeshauptstadt München **nicht mehr vollumfänglich mit einer Beitragsfreiheit im Kindergarten** werben kann.

Wir werden hierzu auch einen Antrag zur Behandlung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss stellen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.
Mit den besten Grüßen der Verbände der Arge Freie“

Bezüglich der hier erhobenen Forderung nach einer Fortführung des städtischen Anpassungszuschusses wird auf die Ausführungen in Kap. 3.3 der vorliegenden Beschlussvorlage verwiesen. Der Hintergrund für die damalige Entscheidung, einen Anpassungszuschuss nur befristet einzuführen, und für den jetzigen Vorschlag, ihn zu beenden, nämlich

- die damalige (Beschlussfassung im Stadtrat im Juni 2019) Unkenntnis, ob und ggf. ab wann ein staatlicher Beitragszuschuss eingeführt wird,
- die Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und die Einführung des Bayerische Krippengeldes zum 01.01.2020 und
- die Unmöglichkeit für die Landeshauptstadt München, die durch die im BayKiBiG enthaltene Stichtagsregelung für nicht anspruchsberechtigte Eltern entstehende Finanzierungslücke durch eine weitere Finanzierung zu füllen,

wird dort näher ausgeführt.

3. Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung

Die städtische Kindertageseinrichtungsgebührensatzung gilt im Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München übergreifend sowohl für die Kindertageseinrichtungen des städtischen Trägers im Geschäftsbereich KITA als auch für die Tagesheime in Trägerschaft von A-4 im Geschäftsbereich A.

Es ergeben sich mit der geplanten Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung folgende wesentlichen Änderungen:

3.1 Änderung der Regelung zur Ermäßigung bei aktuellem Sozialleistungsbezug

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Änderung
§ 5 Abs. 2 Satz 1	
Abweichend von Abs. 1 gilt für den Fall, dass ein Gebührenschuldner nach § 4 aktuell Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes bezieht, oder wenn ein Gebührenschuldner Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhält, dass das Verpflegungsgeld auf Antrag auf 1,00 Euro je Verpflegungstag und die Besuchsgebühr auf 0,00 Euro ermäßigt wird.	Abweichend von Abs. 1 gilt für den Fall, dass ein Gebührenschuldner nach § 4 aktuell Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes bezieht, oder wenn ein Gebührenschuldner Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhält, dass die Besuchsgebühr auf Antrag auf 0,00 Euro ermäßigt wird.

Die derzeit gültige Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 1 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung sieht bei einem aktuellen Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung) oder von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder von Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz – neben einer Befreiung von der Besuchsgebühr – seit dem 01.09.2017 (Kindertageseinrichtungsjahr 2017/2018) eine Ermäßigung des Verpflegungsgeldes auf 1,00 Euro je Verpflegungstag vor (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08277 in der Vollversammlung vom 05.04.2017).

Bei Vorliegen eines aktuellen Bezugs der genannten Sozialleistungen soll mit der jetzt geplanten Änderung ausschließlich eine Befreiung von der Besuchsgebühr erfolgen. Die bisher in der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung verankerte Ermäßigung des Verpflegungsgeldes auf 1,00 Euro je Verpflegungstag ist aufgrund bundesrechtlicher Gesetzesänderungen nicht mehr erforderlich und kann somit entfallen.

Hintergrund sind die Einführung des Starke-Familien-Gesetzes des Bundes zum 01.08.2019 und die damit einhergehenden Änderungen der Sozialgesetzbücher, die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder sowie für Hort- und Tagesheimkinder im Modellprojekt Kooperative Ganztagsbildung nunmehr eine **vollständige** Kostenübernahme für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ermöglichen. Die betroffenen Personensorgeberechtigten im aktuellen Sozialleistungsbezug mit Kindern in den genannten Altersbereichen und Einrichtungsarten profitieren mit einer vollständigen Befreiung vom Verpflegungsgeld im vollen Umfang von der Gesetzesänderung des Bundes.

Mit dem jetzt vorgeschlagenen Verzicht auf einen eigenen – und aufgrund der bundesgesetzlichen Regelungen letztlich nicht erforderlichen – Ermäßigungstatbestand für das Verpflegungsgeld in § 5 Abs. 2 Satz 1 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung ist zudem sichergestellt, dass die Bundesmittel für die Kostenübernahme der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung von Kinderkrippen- und Kindergartenkindern sowie von Hort- und Tagesheimkindern im Modellprojekt Kooperative Ganztagsbildung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket in voller Höhe abgerufen werden können.

Des Weiteren ist auch für Schulkinder in Horten und Tagesheimen aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen eine vollständige Befreiung vom Verpflegungsgeld gewährleistet. Durch die Änderung des § 90 Abs. 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist für Hort- und Tagesheimkinder im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eine **vollständige** Übernahme des Verpflegungsgeldes, d. h. ohne Anrechnung einer häuslichen Ersparnis, möglich. Bei der genannten Fallkonstellation des aktuellen Sozialleistungsbezugs findet

zudem die eigentliche Zumutbarkeitsprüfung gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht statt. In einem vereinfachten Verfahren genügt vielmehr die Vorlage eines aktuellen Nachweises über den jeweiligen Leistungsbezug.

Es ist somit nunmehr für alle Altersbereiche sichergestellt, dass auf Antrag eine **vollständige** Befreiung sowohl von der Besuchsgebühr (nach der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) als auch vom Verpflegungsgeld (nach den genannten bundesgesetzlichen Regelungen) durch die Zentrale Gebührenstelle des Geschäftsbereichs KITA erfolgt.

Die aufgrund der vorgestellten Änderung maximal abrufbaren Bundesmittel für die Kostenübernahme der Mittagsverpflegung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket belaufen sich auf 1.830.000 Euro jährlich. In Relation zu den nach der bisherigen Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 1 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung maximal abrufbaren Bundesmitteln nach dem Bildungs- und Teilhabepaket in Höhe von 480.000 Euro jährlich sind somit Mehreinnahmen in Höhe von maximal 1.350.000 Euro jährlich zu erwarten.

Die Einstellung der Mehreinnahmen im Bereich BuT in den Haushalt erfolgt durch das Sozialreferat.

3.2 Änderung der Regelung zur taggenauen Minderung der Besuchsgebühr bei ersatzloser Schließung

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Änderung
§ 11 Abs. 1	
<p>Wird eine Einrichtung ersatzlos geschlossen, verringert sich die Besuchsgebühr für jeden vollen Schließungstag um ein Zwanzigstel; ab 20 Schließungstagen entfällt eine Monatsgebühr. Eine Minderung für mehr als 20 Schließungstage pro Monat ist nicht möglich. Die Minderung erfolgt für den Monat, in den die überwiegende Zahl der Schließungstage fällt, bei gleicher Anzahl der Tage in beiden Monaten für den Monat der Wiedereröffnung.</p>	<p>Wird eine Einrichtung ersatzlos geschlossen, verringert sich die Besuchsgebühr für jeden vollen Schließungstag um ein Zwanzigstel; ab 20 Schließungstagen entfällt eine Monatsgebühr. Eine Minderung für mehr als 20 Schließungstage pro Monat ist nicht möglich. Die Minderung erfolgt für den Monat, in den die überwiegende Zahl der Schließungstage fällt, bei gleicher Anzahl der Tage in beiden Monaten für den Monat der Wiedereröffnung. Die verbleibende Besuchsgebühr für den betreffenden Monat, die sich aufgrund der Minderung nach diesem Absatz ergibt, wird zu Gunsten der Gebührenschuldner auf den nächstniedrigsten vollen Euro-Betrag abgerundet.</p>

In § 11 Abs. 1 der aktuell gültigen Fassung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung ist geregelt, dass die Besuchsgebühr bei ersatzloser Schließung einer Einrichtung für jeden vollen Schließungstag um ein Zwanzigstel gemindert wird und ab 20 Schließungstagen eine Monatsgebühr entfällt.

Die Regelung des § 11 Abs. 1 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung zur taggenauen Minderung der Besuchsgebühr bei ersatzloser Schließung soll nunmehr ergänzt werden um folgenden Wortlaut: „Die verbleibende Besuchsgebühr für den betreffenden Monat, die sich aufgrund der Minderung nach diesem Absatz ergibt, wird zu Gunsten der Gebührenschuldner auf den nächstniedrigen vollen Euro-Betrag abgerundet.“

Mit dieser Ergänzung soll sichergestellt werden, dass die Besuchsgebühren bei ersatzloser Schließung auch gemäß dem Wortlaut der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung einheitlich mit vollen Euro-Beträgen festgesetzt werden.

Hiervon betroffen sind insbesondere bestimmte Fallkonstellationen im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung (Ferienbuchungen als Kurzzeitbuchungen sowie Ferienbuchungen als Kurzzeitbuchungen in Kombination mit atypischen Buchungszeiten), deren Berechnung analog der ersatzlosen Schließung gemäß § 11 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung ansonsten regelmäßig zu Besuchsgebühren mit Cent-Beträgen führen würde.

Für das aktuelle Kindertageseinrichtungsjahr 2019/2020 wurde durch eine Verwaltungsentscheidung der Leitung des Geschäftsbereichs KITA bereits verfügt, dass Besuchsgebühren bei ersatzloser Schließung gemäß § 11 Abs. 1 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (insbesondere bei den genannten Fallkonstellationen im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung) stets zu Gunsten der Gebührenschuldner auf einen vollen Euro-Betrag zu runden sind.

Mit der vorgeschlagenen Änderung findet die genannte Verwaltungsentscheidung somit in der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung ihren satzungsrechtlichen Ausdruck.

Hinsichtlich der im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung genannten Fallkonstellationen ist von jährlichen Mindereinnahmen in Höhe von 625 Euro auszugehen.

3.3 Wegfall der Übergangsregelung mit dem befristeten städtischen Anpassungszuschuss für Kindergartenplätze

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Änderung
§ 13 Übergangsregelung	
Für die Zeit vom 01.09.2019 bis 31.08.2020 wird den Kindern, deren Besuchsgebühr sich nach § 2 Abs. 2 bemisst, vorübergehend ein städtischer Anpassungszuschuss in Höhe der Besuchsgebühr gewährt. Voraussetzung ist, dass für das einzelne Kind wegen der Stichtagsregelung in Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG für die Zeit bis 31.08.2020 kein staatlicher Zuschuss von 100 Euro geleistet wird oder werden kann, obwohl es in der fraglichen Zeit auf einem Kindergartenplatz betreut wird.	[gestrichen]

Mit der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14715 („[...] Neufassung der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung“) wurde in der Vollversammlung des Stadtrats vom 26.06.2019 in Verbindung mit der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14714 („Beitragsentlastung für die Kindertagesbetreuung ab 01.09.2019 [...]“) die satzungsgemäße Grundlage für die Umsetzung der Maßnahmen zur Beitragsentlastung ab 01.09.2019 im Bereich des Städtischen Trägers beschlossen.

Im Rahmen der Neufassung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung wurde befristet für die Zeit vom 01.09.2019 bis 31.08.2020 ein städtischer Anpassungszuschuss für Kinder auf einem Kindergartenplatz eingeführt, für die wegen der Stichtagsregelung in Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG für die Zeit bis 31.08.2020 kein staatlicher Beitragszuschuss von 100 Euro geleistet wird.

Sinn und Zweck des städtischen Anpassungszuschusses war die Vermeidung einer Ungleichbehandlung von Kindern im Altersbereich Kindergarten, da die Stichtagsregelung in Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG vorsieht, dass der staatliche Zuschuss in Höhe von 100 Euro monatlich erst für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt wird.

Da zum Zeitpunkt der damaligen Beschlussfassung im Stadtrat (Bildungsausschuss am 21.05.2019 und Vollversammlung am 26.06.2019) der Landeshauptstadt München keine verbindlichen Informationen von Seiten des Freistaats Bayern darüber vorlagen, ob und gegebenenfalls ab wann ein staatlicher Beitragszuschuss für Krippenkinder (Bayerisches Krippengeld) durch den Freistaat Bayern geleistet wird, erfolgte die Einführung des städtischen Anpassungszuschusses befristet für die Zeit vom 01.09.2019 bis zum 31.08.2020.

Mittlerweile hat der Bayerische Landtag mit Beschluss vom 05.12.2019 das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geändert und das Bayerische Krippengeld zum 01.01.2020 eingeführt. Nach den Vorgaben des maßgeblichen Art. 23a BayKiBiG wird das Bayerische Krippengeld frühestens ab dem Kalendermonat, der auf die Vervollendung des ersten Lebensjahres folgt, bis spätestens zum 31.08. des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gewährt. Damit ist grundsätzlich eine nahtlose Anknüpfung vom Bayerischen Krippengeld gemäß Art. 23a BayKiBiG zur Beitragsentlastung für die Kindergartenzeit gemäß Art. 23 BayKiBiG gegeben. Allerdings wird das Krippengeld des Freistaats anders als die Beitragsentlastung für die Kindergartenzeit nicht an die Träger bzw. Einrichtungen ausgezahlt, sondern nur auf Antrag der Eltern bis zu einem maximalen Jahreseinkommen der Familien von 60.000 Euro. Somit gibt es aufgrund der oben genannten Stichtagsregelung im BayKiBiG für nicht anspruchsberechtigte Eltern eine Finanzierungslücke.

Rund 1.600 Familien in München hätten also keine finanzielle Zuwendung für ihr Kind in einer städtischen oder MFF-geförderten Einrichtung erhalten, wenn die Stadt München nicht freiwillig die Kosten für alle Dreijährigen im Kindergarten übernommen hätte, die nach dem 1. Januar des laufenden Betreuungsjahres geboren sind.

Auf diese Lücke und damit auf die Ungleichbehandlung der Familien im Kindergarten hatte im Vorfeld der Gesetzesänderung zum 100€-Zuschuss für die Kindergartenkinder das RBS im direkten Kontakt mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem bayerischen Städtetag (z. B. durch ein Schreiben vom 9. Januar 2019 im Rahmen der Verbandsanhörung) hingewiesen. Zudem wurde versucht, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für den 100€-Zuschuss für die Kinderkrippenkinder sowohl durch einen Brief des Städte-, Gemeinde- und Landkreistages, angeregt durch die Stadt München, im Januar 2019 an Frau Ministerin Schreyer sowie ein weiteres Mal über den Städtetag im September 2019 darauf hinzuwirken, dass der Krippen-Zuschuss an alle Eltern einkommensunabhängig ausgezahlt wird. Wäre der Freistaat Bayern darauf eingegangen, so wäre eine lückenlose Auszahlung des Zuschusses für alle Kinder in Kindergärten und Kinderkrippen gewährleistet gewesen. Der Freistaat Bayern hat trotzdem keine lückenlose Finanzierung sichergestellt.

Das Referat für Bildung und Sport muss aufgrund der aktuellen coronabedingten Haushaltslage nun leider vorschlagen, den Anpassungszuschuss nicht weiter als freiwillige städtische Leistung zu bezahlen.

Die Übergangsregelung in § 13 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung mit dem befristeten städtischen Anpassungszuschuss für Kindergartenplätze wird somit ersatzlos gestrichen.

Die Mindereinnahmen für die Übergangsregelung (städtischer Anpassungszuschuss) von jährlich 500.000 Euro waren befristet bis 31.08.2020. Durch die Streichung des Passus in der Gebührensatzung ab 01.09.2020 ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

4. Abstimmung

Das **Sozialreferat** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Die **Stadtkämmerei** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Die Beschlussvorlage ist mit dem **Direktorium/Rechtsabteilung** hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange der Satzung abgestimmt.

Das **Revisionsamt** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Anhörungsrechte eines **Bezirksausschusses** bestehen nicht.

Der **Korreferentin**, Frau Stadträtin Odell, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II.a Antrag der Referentin im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, dem Antrag der Referentin im Bildungsausschuss zuzustimmen.

II.b Antrag der Referentin im Bildungsausschuss

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten, Horte und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III.a Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss
nach Antrag

III.b Beschluss im Bildungsausschuss
nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Rechtsabteilung (3x)
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. RBS-KITA-GSt-Stab/IV

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Personal
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle
das Referat für Bildung und Sport – GL 2
das Referat für Bildung und Sport – GL 4
das Referat für Bildung und Sport – SB
das Referat für Bildung und Sport – Recht
das Referat für Bildung und Sport – A-4
das Sozialreferat

z. K.

Am